

In-soweit ist jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 25 StGB vorliegen.

Anstiftung, Beihilfe und begrenzt außerhalb der Strafbarkeit als Gruppe, auch die Mittäterschaft sind als Teilnahmeformen möglich. Besonders bei einer Anstiftung ist die Vorschrift des § 105 StGB in die Prüfung mit einzubeziehen.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist ferner die Ordnungsstrafbestimmung des § 8 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15* 9. 1954 (GBl. I S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 11* 12. 1957 zur Inderung des Paßgesetzes der DDR (GBl. I S. 650) und des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242) mit zu berücksichtigen. Abs. 1 dieser Ordnungsbestimmung lautet wie folgt; "Wer vorsätzlich oder fahrlässig gesetzliche Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen oder den Aufenthalt nicht einhält, kann in leichten Fällen mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10.- bis 300.- M belegt werden.

Schließlich ist in diesem Abschnitt noch eine spezielle Str&fvorschrift über den Schutz von Kunstwerken, von wissenschaftlichen Arbeiten sowie von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung zu erwähnen, wobei es auf die Eigentumsverhältnisse nicht ankommt:

Die Vorschrift des § 6 der VO vom 2. 4. 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) i.d. Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242) hat folgenden Wortlaut: "(1) Wer vorsätzlich ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) ausführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB".

11. Asoziales Verhalten (§ 249 StGB)

Literatur (zur Information)

- J. Bischof: Dissertation über die Probleme der Asozialität, verteidigt an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft "Walter Ulbricht" (Mai 1969)